

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1760

vom 12. Dezember 2017

Aufnahme des Gebiets "Blüemlisalp", Waldenburg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Gebiet "Blüemlisalp", Gemeinde Waldenburg, ist mit seinen artenreichen Magerwiesen und Magerweiden und den Gehölzen ein ökologisch wertvolles Naturobjekt von regionaler Bedeutung. Die wertvollsten Bereiche sind schon länger durch das kantonale Programm "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" (früher „Ökologischer Ausgleich“) vertraglich gesichert. Gestützt auf die Verhandlungen mit dem Gemeinderat im Zusammenhang mit der geplanten Parzellenmutation (Verkauf von zwei Parzellenanteilen mit Waldareal an die bisherigen Pächter) soll nun vorgängig dieses Gebiet unter kantonalen Schutz gestellt und in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Mit dieser grundeigentümergebundenen Unterschutzstellung kann das wertvolle Offenlandgebiet "Blüemlisalp" über den teils bestehenden Vertragsschutz hinaus als zusammenhängendes Ganzes und die bisher getätigten finanziellen Investitionen nachhaltig gesichert werden.

Das Naturschutzgebiet "Blüemlisalp" weist eine Gesamtfläche von 4.83 ha auf (davon 0.6 ha Waldareal). Das Schutzgebiet umfasst gegenwärtig folgende Grundstücke des Grundbuchs Waldenburg.

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
484 (Teilfläche)	Waldenburg	Bürgergemeinde Waldenburg	4.81	0.60
483 (Teilfläche)	Waldenburg	Franz Spahr und Andrea Wolfensberger Spahr, Waldenburg	0.02	0.00
Total	Naturschutzgebiet "Blüemlisalp"		4.83	0.60

Nach der erfolgten Parzellenmutation umfasst das Schutzgebiet folgende Grundstücke mit derselben Gesamtfläche. Die Daten sind nach Abschluss der digitalen Datenerfassung im Grundbuch Waldenburg und der zugehörigen Schutzverordnung entsprechend anzupassen.

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
483 (Teilfläche)	Waldenburg	Franz Spahr und Andrea Wolfensberger Spahr, Waldenburg	1.17	0.44
455 (Teilfläche)	Waldenburg	Heinrich Schäublin, Waldenburg	1.48	0.13
484	Waldenburg	Bürgergemeinde Waldenburg	0.55	0.02
938	Waldenburg	Bürgergemeinde Waldenburg	1.63	0.01
Total	Naturschutzgebiet "Blüemlisalp"		4.83	0.60

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das Gebiet "Blüemlisalp" befindet sich südwestlich des Dorfes Waldenburg in einer Höhenlage zwischen 630 und 720 m ü. M. Die weite Talmulde von Waldenburg liegt zwischen den beiden markanten Bergzügen der "Richtiflue-Gerstelflue" im Norden und der Passwang-Kette mit der "Bilsteinflue" im Süden, deren Felswände aus dem für den Faltenjura typischen Hauptrogenstein des Doggers bestehen. Die zwischen diesen beiden bewaldeten Bergzügen liegenden weicheren Mergel-Schichten des unteren Malm (Wildeggen-Formation und Oxford-Mergel) wurden im Verlaufe der Erdgeschichte durch Erosion stark ausgewaschen. So entstand die talartige Mulde von Waldenburg, welche aufgrund des geologischen Untergrunds landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Der Umsicht der Eigentümer der beiden benachbarten Höfen ist es zu verdanken, dass in der gesamten Talmulde noch verbreitet artenreiche Magerwiesen und -weiden, Einzelbäume, Hochstammobstbäume und Hecken erhalten geblieben sind - so auch am nordostexponierten, von der Erosion wellenartig ausgeprägten Hang der "Blüemlisalp". Am vielfältigsten und artenreichsten sind diese Magerwiesen im Bereich des nun geschützten Gebiets ausgebildet, welches bereits im Jahre 1987 durch das Naturschutzinventar Waldenburg als sehr wertvoll erfasst und mit weiteren Inventaraufnahmen im Jahre 2010 bestätigt wurde. Durch die abwechslungsreichen Boden-, Feuchtigkeits- und Expositionsverhältnisse sind die Magerwiesen unterschiedlich ausgeprägt. Das Spektrum reicht von artenreichen typischen Magerweiden über magere bis fettere, teils feuchte Mähwiesen bis zu den sehr vielfältigen trockenen Trespennrasen, welche mit ihrem Arten-, Blumen- und Farbenreichtum zu den schönsten Blumenwiesen in der Region zählen. Viele Flächen werden von der Aufrechten Tresse (*Bromus erectus*) dominiert, stellenweise ist auch die Berg-Segge (*Carex montana*) auffallend. Den Blühaspekt prägen u.a. Arten wie Feld-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen- und Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea jacea* und *scabiosa*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Gemeine Margrute (*Leucanthemum vulgare*), Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*), Esparsette (*Onobrychis viciifolia*) und Östlicher Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*). Dazu gesellen sich – je nach Ausprägung der Wiesengesellschaften – zahlreiche Besonderheiten, wovon nachfolgend neben den Orchideen-Arten eine Auswahl der selteneren Magerwiesen-Arten aufgeführt ist. Etliche Arten stehen auf der Roten Liste, was den hohen Wert dieser Magerwiesen und -weiden belegt und die Notwendigkeit zu deren langfristigen Sicherung und Erhaltung unterstreicht.

Orchideen:

Anacamptis pyramidalis
Dactylorhiza maculata
Listera ovata
Orchis militaris

Spitz-Orchis
Geflecktes Knabenkraut
Zweiblatt
Helm-Orchis

Magerwiesenpflanzen:

Anthyllis vulneraria
Briza media
Daucus carota
Festuca ovina
Luzula campestris
Molinia caerulea
Ononis repens
Polygala vulgaris
Polygala amarella
Primula veris
Tetragonolobus maritimus
Trifolium montanum

Echter Wundklee
Gemeines Zittergras
Wilde Möhre
Schafschwingel
Gemeine Hainsimse
Pfeifengras
Kriechender Hauhechel
Gemeine Kreuzblume
Bittere Kreuzblume
Frühlings-Schlüsselblume
Spargelerbse
Berg-Klee

Im Gebiet kommen zudem zahlreiche wertvolle Einzelbäume (Stieleichen, Birken, Bergahorn, Eschen, Kirschbaum, Apfelbaum) sowie artenreiche Baum- und Strauchgruppen vor. Der lockere, als Wald ausgeschiedene Baum-Bestand in der Mitte des Gebiets ist von Eichen, Waldföhren, Birken, Rotbuchen, Hagebuchen, Mehlbeerbaum und Espen bestanden. Dieser wird als lichter Pfeifengras-Föhrenwald gepflegt, zur Förderung als Lebensraum u.a. für Orchideen, Tagfalter, Reptilien und Vögel. Schöne Pfeifengras-Bestände und Hochstaudenfluren sowie diverse Kleinstrukturen (Baumstrünke, Grashaufen, Vogelkästen, Gebüschgruppen) tragen zur hohen Biodiversität des Objektes bei. Weitere feldgehölzartige Waldflächen, bereichern das Naturschutzgebiet, das hangaufwärts an Wald grenzt, zusätzlich. Dieser angrenzende Waldbereich wird als lichter Föhrenwald gemäht.

2.2. Bedeutung und Schutzziele

Der Flurname "Blüemlisalp" weist darauf hin, dass der besondere Blumenreichtum des Gebietes schon in früherer Zeit augenfällig gewesen sein muss. Die hohe naturschützerische Bedeutung des Gebiets wurde dann im Jahre 1987 durch das kommunale Naturschutzinventar dokumentiert sowie bei dessen Aktualisierung 2010 im Rahmen der Überarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft. Gestützt darauf wies die Gemeinde Waldenburg im kommunalen Nutzungsplan einen Grossteil des Gebiets als Naturschutzzone bzw. Naturobjekte aus. Mit der Aufnahme der wertvollsten Bereiche in das kantonale Programm "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" und dem damit verbundenen Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen konnte die zur Erhaltung und Aufwertung erforderliche extensive Bewirtschaftung und Pflege gesichert werden. Das Gebiet "Blüemlisalp" befindet sich gemäss Ornithologischem Inventar 1995 in einem grossflächigen Wertgebiet (Objekt W 110), welches von der „Blüemlisalp“ über Waldenburg bis zur „Gerstelfluh“ und weiter reicht und dessen Landwirtschaftsgebiet eine hohe Dichte des Neuntöters, des Baumpiepers und der Goldammer aufweist. Im Projekt "Tagfalterschutz BL 2006" gehört das Naturschutzgebiet "Blüemlisalp" zum Aufwertungsgebiet des "Vorranggebiets Richtiflue" (Objekt Nr. 13). Das Naturschutzgebiet beherbergt typische Arten der mageren Wiesen und bietet zudem auch ein reiches Nektarangebot für die Arten des lichten Waldes wie Graubinden-Mohrenfalter, Weissler Waldportier und Wachtelweizen-Scheckenfalter. Nachgewiesen ist auch der selten gewordene Braune Bär, eine bunt gefärbte Nachtfalterart. Eine Teilfläche ist auch im Reptilieninventar beider Basel 2000 als Reptilien-Lebensraum aufgeführt. Das Objekt befindet sich ausserdem im BLN-Gebiet Nr. 102 "Belchen-Passwang" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Schliesslich wurde der von Waldenburg her kommende und durch das Gebiet führende Hohlweg mit seinen bis zu 3 m hohen Böschungen als Objekt von regionaler Bedeutung in das "Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz" aufgenommen (IVS BL 600.2.1).

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Blüemlisalp" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung des lichten Pfeifengras-Föhrenwaldes als Lebensraum für Orchideen und Schmetterlinge;
- c. Erhaltung und Förderung von arten- und gebüschreichen Feldgehölzen sowie von Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäumen und Kleinstrukturen;
- d. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Schmetterlinge und Orchideen.

Aus Sicht des Artenschutzes sind insbesondere Arten der Magerwiesen- und weiden, der Feldgehölze und der lichten Wälder zu erhalten und zu fördern. Zielarten sind: Spitz-Orchis, Helm-Orchis, Spargelerbse, Neuntöter, Graubinden-Mohrenfalter, Weisses Waldportier und Wachtelweizen-Scheckenfalter.

2.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet "Blüemlisalp" wird vom regionalen Wanderweg durchquert, welcher von Waldenburg über die „Waldweid“ zur „Wasserfallen“ hinaufführt. Ausserdem führen zwei Erschliessungswege sowie die Fahrstrasse zur „Waldweid“ durch das Gebiet. Obwohl zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren oder der Schutz des Grundwassers, erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit einzuschränken. Aus diesem Grunde wird das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art abseits der Waldweidstrasse sowie das Überfliegen bzw. Landen mit Helikoptern, Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt. Die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet ist jedoch aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

Die Rechte der zukünftigen privaten Grundeigentümer bezüglich Eigengebrauch und die Nutzung des Wochenendhäuschens im bisherigen Rahmen bleiben unter Beachtung der Schutzziele gewährleistet. Für die Bewirtschaftung von Parzelle Nr. 484 wäre zukünftig auch ein Zugang von der Waldweidstrasse her möglich. Aus Naturschutzgründen ist die spezifische Pflege des Feldgehölzes südöstlich Parzelle Nr. 823 ausdrücklich erwünscht, ebenso die weitere Pflege des aufgelichteten, nordwestlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Waldrandes.

Die extensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Struktureichtums des Gebiets. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Offenlandflächen hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Weil eine zunehmende Düngung und eine mehrfache Mahd oder eine intensive Beweidung wie auch ein Bodenbruch eine starke Reduktion des Arten-Bestands zur Folge hätte, wurden mit den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" abgeschlossen und so die den Schutzzielen entsprechende Pflege des Naturschutzgebiets sichergestellt. Die in den letzten Jahren vorgenommene Nutzungsintensivierung auf Teilflächen im Bereich der Waldweidstrasse ist aus ökologischen Gründen rückgängig zu machen, da sich diese Fläche in Kuppenlage befindet. Deshalb ist für diese Fläche ebenfalls eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit Düngeverzicht abzuschliessen.

2.4. Strategische Verankerung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind im Regierungsprogramm im Strategischen Schwerpunktfeld "Natur und Klimawandel" als Ziel NK-LZ6 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die beiden vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite "Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2016-2020" (Landratsbeschluss Nr. 454 vom 14. Januar 2016) und "Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Verpflichtungskredit 2014-2017" (Landratsbeschluss Nr. 1750 vom 30. Januar 2014. Neue Kreditvorlage zur Weiterführung des Programms 2018-2022 in Vorbereitung).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27).

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität im Baselbiet. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wäre unter den Bewirtschaftern und Bewirtschaftenden die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, kaum vorhanden. Ohne finanziellen Anreiz bliebe die vergebliche Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die Unterschutzstellung von Grundstücken bewirkt in der Regel gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz einerseits **einmalig anfallende Abgeltungskosten** für den Grundbucheintrag und die generelle Nutzungsminderung, andererseits periodisch **wiederkehrende Folgekosten** für Pflege und Unterhalt. Die einmaligen Abgeltungskosten werden bei den Landwirtschaftsflächen mit (). Für die Waldfläche wird derselbe Ansatz verwendet, da es sich nicht um geschlossenen Wald, sondern um Feldgehölze handelt.

Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Zu Lasten Abgeltung Offenland

- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501344
- Ausrichtung an: Bürgergemeinde Waldenburg
- Landwirtschaftsfläche: 483 Aren

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Landwirtschaftsflächen und Waldpflege). Da die Landwirtschaftsflächen zu rund zwei Dritteln schon über das Programm "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" gesichert sind und der Forstbetrieb die Waldflächen bereits seit Jahren im Auftrag der kantonalen Naturschutzfachstelle pflegt, verursacht diese Unterschutzstellung ver-

nachlässigbare Mehrkosten. Die zusätzlichen Folgekosten für die neu abzuschliessende Bewirtschaftungsvereinbarung betragen netto rund CHF 300.- pro Jahr:

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Zu Lasten Verpflichtungskredit "Biodiversitätsförderung Landwirtschaftsgebiet 2014 – 2017 bzw. 2018-2022:"

CHF 300.-

- Kostenart 3635 0 000 / Innenauftrag 501342
Neue Vertrags-Fläche (Extensiv genutzte Wiesen und Weiden, 1,4 ha)
- Biodiversitätsbeitrag (brutto) CHF 3'000.-
- abzgl. 90% Bundesbeitrag CHF 2'700.-
- Biodiversitätsförderbeitrag netto CHF 300.-

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Biodiversitätsförderung Landwirtschaft, Schutzlegung). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossenen Programmvereinbarungen 2016-2019 vom 2. März 2016 betreffend die Programmziele in den Bereichen "Biodiversität im Wald" sowie "Natur und Landschaft". Andererseits übernimmt der Bund rund 90% der Biodiversitätsbeiträge, welche gestützt auf die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen den Landwirten ausbezahlt werden. Die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet gemäss Direktzahlungsverordnung ist als Bundesaufgabe nicht Bestandteil des neuen Finanzausgleichs (NFA).

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflichtungskredit "Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Verpflichtungskredit 2014 – 2017" (Landratsbeschluss Nr. 1750 vom 30. Januar 2014) bzw. dem Nachfolgekredit für die Periode 2018-2022 sowie dem bewilligten Budgetposten "Abgeltungskonto Offenland" (Kostenartengruppe 363, Innenauftrag 501344) belastet. Für die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet beträgt der per 31.12.2016 zur Verfügung stehende Restbetrag des bewilligten Verpflichtungskredits CHF 10'136'000.--

Stand Verpflichtungskredite

	bew. Kredit	Ausgaben bis 31.12.2016	Restbetrag
Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet 2014 – 2017	CHF 38'242'000.-		

Die ausgewiesenen einmaligen Abgeltungskosten und die wiederkehrenden Folgekosten sind sowohl in den laufenden Verpflichtungskrediten, wie auch im Budget 2017 (Innenaufträge 501342 und 501344) enthalten.

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Das Naturschutzgebiet "Blüemlisalp" wird diesbezüglich im Rahmen des Programms "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" periodisch, das heisst

jeweils bei den Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 33 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

3. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen und Dritter

Die Gemeinde Waldenburg und die privaten Grundeigentümer sind mit der Unterschutzstellung einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände gibt es keine Einwände.

4. Beschlüsse

://:

1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Blüemlisalp", bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 483 und 484 des Grundbuchs Waldenburg, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 4.83 ha.
3. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blüemlisalp", Waldenburg, gemäss Beilage tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
4. Gestützt auf ein Urteil vom 10. Januar 2001 des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft wird im Sinne der Erwägungen bezüglich einer allfälligen Betroffenheit einzelner Sportverbände folgende Auswahl an Schutzbestimmungen aus der in Ziffer 3 genannten Verordnung aufgeführt:
 - a. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten, sind untersagt.
 - b. Das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art ist abseits der Waldweidstrasse verboten.
5. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewilligten Budgets 2017 zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostentypen im Rahmen des bewilligten Budgets zu belasten.

7. Die Einwohnergemeinde Waldenburg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Entwurf der Verordnung → beschlossen
- Plan

Verteiler mit Beilagen:

- Gemeinderat, 4437 Waldenburg
- Heinrich Schäublin, Blüemlisalp 27, 4437 Waldenburg
- Franz Spahr und Andrea Wolfensberger Spahr, Hintere Blüemlisalp 31, 4437 Waldenburg
- Forstrevier Oberer Hauenstein, Hauptstrasse 38, 4437 Waldenburg
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- WWF Region Basel, Gundeldinger Feld, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände, Postfach 312, 4132 Muttenz
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468, 4053 Basel
- Regionaler OL-Verband (ROLV), Präsident Rémy Gröflin, Duttli 13, 4446 Buckten
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Amt für Wald beider Basel (2)
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (LZE), Ebenrainweg 27, 4450 Sissach (4)
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- VGD, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter